

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Ordnung, Umwelt, Natur,
Straßen- und Grünflächenamt
Friedhofsverwaltung

Dienstgebäude:
Dohnagestell 9, 13353 Berlin

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Allgemein

Es besteht die Möglichkeit im Sterbefall, eine Einzelstelle, oder max. zwei Erdwahlstellen als Doppelstelle zu erwerben

Bepflanzung - Grabgestaltung

- Pflanzen bis max. 100 cm Wuchshöhe
- Einfassungspflanzen bis max. 20 cm Wuchshöhe
- Grabstellen sind als „Flachgräber“ anzulegen
- Kieselsteine, Flusskiesel oder ähnliche Materialien sind im Rahmen der Grabgestaltung, **bis zu 40% der Fläche zulässig**

Denkzeichen

Denkzeichen, in Form von Holztafeln o.ä. können nach der Beisetzung für die Dauer eines Jahres mit Genehmigung und Gebühr, unter Benachrichtigung der Friedhofsverwaltung, provisorisch aufgestellt werden und sind danach selbstständig zu entfernen.

Grabmale:

- Für Grabstätten können über einen Fachbetrieb ein Grabmal bzw. Denkzeichen erworben und aufgestellt werden.
- Vor dem Errichten ist bei der Friedhofsverwaltung vom Fachbetrieb eine Genehmigung zu beantragen. Sie wird nach der Prüfung des Antrages gebührenpflichtig ausgestellt.
- Aufgesetzte Bilder sind bis max. 15 x 15 cm zulässig
- Die Höhe und Breite von Denkzeichen müssen den Maßen der stehenden Grabmale entsprechen, die durchgehende Dicke muss min. 4 cm betragen, sie müssen ausreichend standfest gefertigt und verkehrssicher verankert sein.
- Bei Grabmalen ist eine Ausführung nur in Naturstein zulässig.

Einfassungen:

- sind grundsätzlich antragspflichtig!
- Ausführung nur in Naturstein.
- unterliegen der Einzelfall-Prüfung und den Gegebenheiten der Grablage
- Einfassungen müssen dem Grabstellenmaß (1,25m x 2,50m o. 2,50m x 2,50m) entsprechen
- L 2,50m, B 1,25m / 2,50m, H 15-20cm (davon sichtbar max. 10cm), Stärke bis 8cm

Nicht gestattet:

- Einsäen der Grabstätte mit Rasen
- Abdecknetze, Kunstblumen
- Garten – und sonstige Sitzmöbel
- Einfassungen aus Holz, Plastik, Ziegel, Bruchstein, Pflasterstein, Kieselstein
- Lagerung außerhalb der hierfür bereitgehaltenen Gießkannenständer

Auszug aus der Verordnung über die Verwaltung und Benutzung der landeseigenen Friedhöfe Berlins (Friedhofsordnung) vom 19. November 1997

§ 16 Gestalten, Pflegen und Instandhalten

(1) Eine Grabstätte ist innerhalb von drei Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts vom Nutzungsberechtigten entsprechend dem jeweiligen Belegungsplan zu gestalten, soweit die Witterung dieses nicht ausschließt.

(2) Eine Grabstätte darf nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und sonstige Flächen des Friedhofs nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder und abgestorbener Gehölze verlangen. Verwelkte Blumen und Kränze sind vom Nutzungsberechtigten unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(3) Grabeinfassungen dürfen aus geschnittenen Hecken, Metall und Stein angelegt werden, soweit dies der Belegungsplan ausweist.

(4) Das Gestalten, Pflegen und Instandhalten der allgemeinen gärtnerischen Anlagen, insbesondere der Rand- und Zwischenpflanzungen, obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 17 Verstoß gegen Gestaltungs-, Pflege- und Instandhaltungsvorschriften

(1) Entspricht die Gestaltung einer Grabstätte nicht dem Belegungsplan oder wird eine Grabstätte nicht gestaltet, gepflegt oder instandgehalten, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dem Nutzungsberechtigten angemessene Maßnahmen aufzugeben. Für die Durchführung der einzelnen auferlegten Maßnahmen bestimmt die Friedhofsverwaltung eine angemessene Frist. Führt der Nutzungsberechtigte die Maßnahmen nicht fristgemäß durch, richtet sich das weitere Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften für das Verwaltungs-Vollstreckungsverfahren der Behörden Berlins. Ist die Anwendung des Verwaltungszwanges untunlich, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte einzuebnen. § 18 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend ab dem Zeitpunkt der Einebnung.

(2) Grabausstattungsgegenstände und Inschriften, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, hat die Friedhofsverwaltung unverzüglich zu entfernen. Von der Friedhofsverwaltung entfernte Gegenstände werden für die Dauer von zwei Monaten nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten zum Abholen bereitgehalten. Holt der Nutzungsberechtigte die Gegenstände nicht ab, gehen diese entschädigungslos in das Eigentum des Landes Berlin über.

§ 18 Erlöschen des Nutzungsrechts

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erlischt, wenn

1. die Zeit abgelaufen ist, für die es erworben wurde,
2. der Berechtigte auf das Nutzungsrecht verzichtet, wobei erst nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Umbettung der Verzicht erklärt werden kann, oder
3. die Grabstätte gemäß § 17 Abs. 1 eingeebnet wird und die Mindestruhezeit abgelaufen ist.

(2) Auf das Erlöschen des Nutzungsrechts nach Absatz 1 Nr. 1 soll durch Aushang am Friedhofseingang oder auf andere geeignete Weise und bei Wahl- und Familiengrabstätten durch ein zusätzliches Schild auf der Grabstätte hingewiesen werden.

(3) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts ist ausschließlich die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abzuräumen. Die Pflanzen gehen mit Erlöschen des Nutzungsrechts und die übrigen Gegenstände nach Ablauf von sechs Monaten entschädigungslos in das Eigentum des Landes Berlin über, falls der Nutzungsberechtigte die Gegenstände nicht rechtzeitig abholt. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde oder die Gegenstände aus Gründen des Denkmalschutzes verbleiben müssen.

(4) Die in oberirdisch beigesetzten Urnen enthaltenen Aschen werden nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung an einer hierfür bestimmten Stelle des Friedhofs in den Erdboden gegeben.

(5) Bei Erlöschen des Nutzungsrechts gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 erfolgt keine Erstattung der Gebühren.